

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

6. März 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. April 2010 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-9/10

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1298

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2014

Antragsteller:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Werner-von-Siemens-Ring 10, 85630 Grasbrunn

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "FSA 2020 GLT"
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1298 vom 6. März 2007, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 15. Oktober 2008 und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 23. Oktober 2009. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den vorgenannten Bescheiden und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.3.1.2 erhält folgende Fassung:

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Bolze



Handwritten signature